

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - G)**

vom 03.09.2020

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – G) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 072/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung der Anlage 3 a wie folgt neu gefasst:
„Anlage 3 a: Regelungen für die Bildungswissenschaften und die fachdidaktischen Basisqualifikationen“.
2. In § 5 Abs. (1) Satz 1 wird im zweiten Aufzählungspunkt die Zahl „36“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. (1) Satz 1 wird nach dem zweiten Aufzählungspunkt der Aufzählungspunkt „- der fachdidaktischen Basisqualifikationen im Umfang von 6 Kreditpunkten,“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. (1) Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ die Worte „und den fachdidaktischen Basisqualifikationen“ eingefügt.
5. In § 14 Abs. (6) Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungswissenschaften,“ die Worte „der Note für die fachdidaktischen Basisqualifikationen,“ eingefügt.
6. In § 21 werden nach dem Wort „Bildungswissenschaften,“ die Worte „, der/den Modulprüfung/en im Rahmen der fachdidaktischen Basisqualifikationen“ eingefügt.
7. In § 25 werden nach dem Wort „Bildungswissenschaften,“ die Worte „in den fachdidaktischen Basisqualifikationen,“ eingefügt.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Die Anrede „Frau/Herr“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Vor dem Wort „bewertet“ wird das Zeichen „*“ durch die hochgestellte Ziffer „¹“ ersetzt.
3. Bei den Kreditpunkten für die Bildungswissenschaften wird die Zahl „36“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. In einer neuen Zeile zwischen den „Bildungswissenschaften“ und der „Praxisphase“ wird „Fachdidaktische Basisqualifikationen im Fach / in den Fächern _____ 6 KP“ eingefügt.
5. Nach dem Wort „Noten“ wird das Zeichen „*“ durch die hochgestellte Ziffer „¹“ ersetzt.
6. In der Fußnote werden die Zeichen „/*“ ersatzlos gestrichen.

9. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Die Anrede „Ms / Mr“ wird ersatzlos gestrichen.
2. Hinter „University of Oldenburg on...“ wird das Zeichen „/“ eingefügt.
3. Bei den Kreditpunkten für den Bereich „Educational Science“ wird die Zahl „36“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. In einer neuen Zeile zwischen „Educational Science“ und „Practical stage“ wird „Basic qualifications in teaching _____ 6 CP“ eingefügt.

10. Die Anlage 3 a wird wie folgt neu gefasst:

Regelungen für die Bildungswissenschaften und die fachdidaktischen Basisqualifikationen

A. Regelungen für die Bildungswissenschaften und die fachdidaktischen Basisqualifikationen für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 30 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw305 Diagnostik, Prävention und Intervention	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Seminararbeit/Projekt (schrift. Ausarbeitung von 10 - 15 Seiten oder Projektpräsentation von 15 - 20 Min. und Projektbericht von 5 - 8 Seiten) oder Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Präsentation mit Diskussionsleitung: 30 - 40 Min., Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie Moderation der Auswertungsphase, schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Sitzungsausarbeitung/Protokoll (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder Klausur (ca. 90 Min.) oder schriftliche Leitungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (ca. 90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
biw320 Differenzverhältnisse und Heterogenität	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder 1 Sitzungsausarbeitung/Protokoll (10 - 15 Seiten)
biw325 Inklusion	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (1 - 3 Leistungen)
biw330 Medienbildung und Digitalisierung	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen)
biw335 Pädagogisches Handeln in der Primarstufe	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Wissenschaftliches Poster (Präsentation: 15 - 20 Min.)
Gesamt			30	

Der Studienbereich Fachdidaktische Basisqualifikationen umfasst ein Modul im Umfang von 6 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstaltungen	KP	Modulprüfungen
ger901 Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Deutsch	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (90 Min.)
ema900 Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
ang801 Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Englisch	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten)
isb901 Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Sachunterricht	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
ema910 Fachdidaktische Basisqualifikationen für die Fächer Deutsch und Mathe- matik in der Primarstufe	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Klausur (90 Min.)
Gesamt			6	

Zur Modulbelegung im Bereich Fachfremdes Unterrichten:

- a) Studierende, die **nicht Mathematik** als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen das Modul ema900 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe.
- b) Studierende, die **nicht Deutsch** als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen das Modul ger901 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Deutsch.
- c) Studierende, die **Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer** gewählt haben, belegen entweder das Modul ang801 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Englisch oder das Modul isb901 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Sachunterricht.
- d) Studierende, die **weder Deutsch noch Mathematik**, sondern Englisch als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen das Modul ema910 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für die Fächer Deutsch und Mathematik in der Primarstufe.

B. Regelungen für die Bildungswissenschaften und die fachdidaktischen Basisqualifikationen für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21

Die Regelungen für die Bildungswissenschaften und die fachdidaktischen Basisqualifikationen für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 gelten bis einschließlich Sommersemester 2022. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind die unter A. aufgeführten Module zu absolvieren.

Die Module der Bildungswissenschaften und fachdidaktischen Basisqualifikationen haben insgesamt einen Umfang von 36 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw010 Theorie der Schule	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (max. 120 Minuten) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Portfolio (5 - 7 Leistungen)
biw020 Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 wissenschaftliches Poster (Präsentation: 15 - 20 Min.)
biw040 Inklusion – Interdisziplinäre Zugänge	Pflicht	2 VL	9	1 Klausur (ca. 80 Min.) oder 1 schriftl. Überprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (ca. 80 Min.)
biw051 Pädagogische Aufgaben und Fragestellungen in der Primarbildung	Pflicht	2 VL 1 UE oder 2 VL 1 SE oder 3 VL	9	Zwei Prüfungsleistungen: 1. Fachdidaktische Basisqualifikationen (2/3 der Note): 1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) 2. Bildungswissenschaften (1/3 der Note): 1 Klausur (max. 90 Min.)

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul biw030 gemäß Anlage 3 a in der Fassung von 2018 oder früher ersetzt das Modul biw020.

Regelungen zu den Lehrveranstaltungen von biw051:

- a) Studierende, die **nicht Mathematik** als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen eine Vorlesung in den Bildungswissenschaften und eine Vorlesung sowie eine Übung in dem Bereich „Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe“.
- b) Studierende, die **nicht Deutsch** als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen eine Vorlesung in den Bildungswissenschaften und eine Vorlesung sowie eine Übung in dem Bereich „Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Deutsch“.
- c) Studierende, die **Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer** gewählt haben, belegen eine Vorlesung in den Bildungswissenschaften und entweder eine Vorlesung und ein Seminar im Bereich „Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Englisch“ oder eine Vorlesung und eine Übung im Bereich „Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Sachunterricht“.
- d) Studierende, die **weder Deutsch noch Mathematik** als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen eine Vorlesung in den Bildungswissenschaften, eine Vorlesung in dem Bereich „Fachdidaktische Basisqualifikationen im Fach Deutsch“ und eine Vorlesung in dem Bereich „Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe“.

C. Weitere Prüfungsformen

(1) Im Rahmen der Prüfungsleistung „wissenschaftliches Poster“ ist entweder eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer bildungswissenschaftlichen Fragestellung notwendig oder es ist eine (quantitative oder qualitative) Datenerhebung und/oder -auswertung durchzuführen. Die Festlegung erfolgt nach Maßgabe der/ des Lehrenden. Für die Ergebnisdarstellung ist ein wissenschaftliches Poster (1 Seite, DIN A0) zu erstellen und zu präsentieren (Dauer der Präsentation: 15 bis 20 Minuten).

(2) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurztests, Produktion digitaler Artefakte (z. B. Erklärvideos, Podcasts)).

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen des Allgemeinen Teils sowie der Anlagen 2 und 2 a

Abweichend von Punkt 1. gelten bis einschließlich Sommersemester 2022 für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Paragraphen 5, 14, 21 und 25 und die Anlagen 2 und 2 a i.d.F. vom 18.09.2018. Ab dem Wintersemester 2022/23 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Paragraphen 5, 14, 21 und 25 und die Anlagen 2 und 2a in der dann geltenden Fassung.

3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der Anlage 3a

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 bis einschließlich Sommersemester 2022 die bisherigen Bestimmungen für die Module biw010 und biw040, sofern in diesen Modulen (Teil-)Leistungen bereits erfolgreich erbracht wurden. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 10, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren

Darüber hinaus gelten bis einschließlich Sommersemester 2022 für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 abweichend von Punkt 1. die bisherigen Bestimmungen für das Modul biw051 mit der Maßgabe, dass für die Veranstaltung in Deutsch als auch für die Veranstaltung in Mathematik eine Übung zu absolvieren ist, sofern für das Modul biw051 bereits Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 10, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren.